

Stadt Babenhausen



SATZUNG ÜBER EINE
VERÄNDERUNGSSPERRE
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„KAISERGÄRTEN –
ÄNDERUNGSPLAN NR. 1“

Stadt Babenhausen

Magistrat der Stadt Babenhausen
Marktplatz 2, 64832 Babenhausen

Babenhausen, Oktober 2024

FBV-os-613007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Veränderungssperre	4
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 3 Anwendungsgrundlagen	4
§ 4 Inkrafttreten	5

Anlage: Übersichtskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereichs

P r ä a m b e l

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 10. Oktober 2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Babenhausen über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Kaisergärten – Änderungsplan Nr. 1“ in Babenhausen-Kernstadt

(Veränderungssperre „Kaisergärten – Änderungsplan Nr. 1“)

§ 1

Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kaisergärten – Änderungsplan Nr. 1“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes folgende Flurstücke: Gemarkung Babenhausen, Flur 25, Flurstücke Nr. 133/3, 134/3, 136, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 138, 139, 181 und 186. Der räumliche Geltungsbereich kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Anwendungsgrundlagen

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

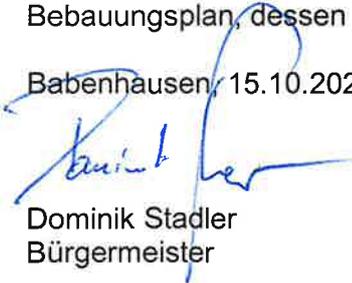
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Babenhausen, 15.10.2024


Dominik Stadler
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtskarte zur Satzung der Stadt Babenhausen über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Kaisergärten – Änderungsplan Nr. 1“ mit Umgrenzung des Geltungsbereichs (unterbrochene schwarze Linie)

